

## KV-FAQ

### 1. Darf ein AiW seinen Weiterbildungsbefugten vertreten?

Nach den Vorschriften der jeweils geltenden ärztlichen Berufsordnung und der Zulassungsverordnung kann sich der Vertragsarzt **grundsätzlich nur durch einen Facharzt desselben Fachgebietes** vertreten lassen, der im Arztregister eingetragen bzw. eintragungsfähig ist.

**Bei kurzzeitigen unvorhergesehenen Ereignissen, z.B. Krankheit kann eine Vertretung ausnahmsweise (längstens 2-3 Tage) auch durch bei dem Vertretenen tätige Weiterbildungsassistenten erfolgen, die Ihre Weiterbildungszeiten bereits überwiegend absolviert haben.**

Der Vertragsarzt hat die Geeignetheit zu prüfen. Bei Beschäftigung eines Vertreters in der Praxis haftet der Vertragsarzt für die Tätigkeit des Vertreters. Er haftet für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten wie für die eigene Tätigkeit. Der Vertragsarzt hat sich über die Qualifikation eines Vertreters zu vergewissern. Der Vertragsarzt hat in allen Fällen der Vertretung eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu gewährleisten.

### 2. Gibt es so etwas wie eine „Vertreterrichtlinie“ oder „Assistentenrichtlinie“ bei der KV Berlin?

KV-Infos zu Vertretungen/ Sicherstellungs- bzw. Entlastungsassistenten finden Sie unter: <https://www.kvberlin.de/20praxis/70themen/vertretung/index.html>

Eine „Assistentenrichtlinie“ für die Weiterbildung ist noch nicht veröffentlicht.  
Die gängigen Regularien (Gesetze und Richtlinien) sind zu beachten.

### 3. Wie lang zahlt die KV bei Unterbrechung der Weiterbildung die IPAM-Förderung weiter?

Für die Dauer einer Unterbrechung der Weiterbildung ist auch die daran geknüpfte Förderung unterbrochen (z.B. MuSchu/ETZ/Beschäftigungsverbot).

Soweit der AiW unter 6 Wochen innerhalb 12 Monaten wegen Arbeitsunfähigkeit die Weiterbildung nicht fortsetzen kann, bleibt die Zeit für die Weiterbildung anrechenbar und ist deshalb förderfähig. Der Förderbetrag wird für die Zeit einer geleisteten Entgeltfortzahlung um den Erstattungsbetrag der Umlagekasse (Aufwendungsausgleichsgesetz-AAG) gekürzt.

### 4. Ein Arzt in WB möchte in Teilzeit arbeiten. Wie ist das nach den Regelungen der KV Berlin möglich?

Die Beschäftigung zur Weiterbildung in Zusammenhang mit der Förderung ist aus verwaltungs- und abrechnungstechnischen Gründen grundsätzlich auf die Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang einer **Halbtagstätigkeit (mind. 19,25 Std. wtl. bis 20 Std. wtl.)** oder mit **75% Beschäftigungsumfang (mind. 28,857 Std. wtl. bis 30 Std. wtl.)** beschränkt.

Für eine Genehmigung von TZ-Tätigkeit unter 0,5 BU ist die Anerkennung der ÄK erforderlich.

5. *Darf ein AIW Rezepte und andere Formulare rechtsgültig unterschreiben?*

Offiziell **nur in Ausnahmefällen** auf Praxisstempel unter Kenntlichmachung „i.V.“ mit Name in Klarschrift und Vermerk „Arzt in Weiterbildung“ (evtl. mit extra persönlichem Stempel aus dem Schreibwarenhandel)

6. *Was darf ein AIW in der Weiterbildung machen?*

Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der FA-Weiterbildung unter Verantwortung des Befugten. Alles, was zur Erlangung der FA-Kompetenz erforderlich ist. (siehe auch Logbuch)

7. *Ist ein AiW regressfähig?*

Nein. Gegenüber der KV ist der Praxisinhaber Vertragspartner und persönlich verantwortlich für die vom Angestellten WBA erbrachten Leistungen.

8. *Darf die Fallzahl der Praxis bei Beschäftigung eines AIW steigen?*

Ja. Regelung nach Rechtsprechung: bis zu 25 Prozent Fallzahlsteigerung im Vergleich zu Quartalen ohne WBA möglich.

9. *Ist für den AIW die Teilnahme am Bereitschaftsdienst alleine möglich?*

Der AiW kann beim ÄBD mitfahren. Soweit bereits eine FA-Anerkennung und AR-Eintragung sind Fahrten auch alleine möglich.

10. *Wer regelt die Frage nach Fortbildungstagen?*

Gesetzliche Regelung. Arbeitsrecht. Verhandlungssache der AV-Vertragspartner.